

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Monika Balt, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn,
Dr. Heidi Knake-Werner, Heidemarie Lüth, Pia Maier, Rosel Neuhäuser,
Christina Schenk und der Fraktion der PDS**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/5074, 14/5786 –**

Entwurf eines Sozialgesetzbuchs – Neuntes Buch – (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 (Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –) § 2 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

(2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben. Bei der Feststellung der Behinderung sind diejenigen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate bestehen und von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen.“

Berlin, den 5. April 2001

**Dr. Ilja Seifert
Monika Balt
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Dr. Heidi Knake-Werner
Heidemarie Lüth
Pia Maier
Rosel Neuhäuser
Christina Schenk
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Mit dieser Definition soll die funktionelle Beeinträchtigung nicht mehr als ausschließliche Ursache für die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft angesehen werden. Sie erscheint lediglich als Ausgangspunkt einer solchen Benachteiligung.

Durch die Herausnahme der Einschränkungen „mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate“ und „von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen“ aus dieser ersten Begriffsbestimmung erweist sich diese Definition sowohl im sozialen Leistungsrecht wie im bisherigen Schwerbehindertenrecht als auch für ein künftiges Gleichstellungsgesetz im Grunde gleichermaßen geeignet.

Um keine wesentliche materielle Änderung im bisherigen Feststellungsverfahren zu bewirken, sollen diese Einschränkungen in den Absatz 2 aufgenommen werden. Damit wäre deutlich, dass nur in dem Feststellungsverfahren für den Grad der Behinderung diese beiden Voraussetzungen einschränkend Berücksichtigung finden müssen.